

Wien, am 04.01.2008

**Kontrolle der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 gem. der Richtlinie 2006/22/EG – Erlass des BMVIT**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Hinblick auf die Kontrollen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften), der VO 3821/85 (über das Kontrollgerät) sowie des AETR einen neuen Erlass herausgegeben.

<b>Gegenstand von Straßenkontrollen</b>	
<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Kontrolle von</b>
<p><b>Art. 6 – 9 der VO 561/2006</b></p> <p><b>Art. 6 – 8 des AETR</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tägliche Lenkzeiten</li> <li>• Wöchentliche Lenkzeiten</li> <li>• Zweiwöchige Lenkzeiten</li> <li>• Fahrtunterbrechungen</li> <li>• Tägliche Ruhezeiten</li> <li>• Wöchentliche Ruhezeiten</li> <li>• Zweiwöchige Ruhezeiten</li> </ul>
<p><b>VO Nr. 3821/85</b></p>	<p>Einhaltung der Bestimmungen der VO Nr. 3821/85 (Mitführverpflichtung von Schaublättern, Ausfüllen von Schaublättern, ordnungsgemäße Verwendung des Kontrollgerätes etc.)</p>
	<p>Fahrgeschwindigkeit</p>

Die Überprüfung der erwähnten Bestimmungen wird mittels Ergebnisprotokoll dokumentiert (auch wenn keine Übertretung vorliegt), wobei eine Ausfertigung der Fahrer erhält, und die Übernahme mit seiner Unterschrift bestätigt! Bei Verstößen hinsichtlich des Mindestalters, der Lenk- und Ruhezeiten, der Schaublattführung, sowie der Fahrerkarte (bei Lenkern in einem Dienstverhältnis) wird überdies das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat verständigt!

Weiters regelt der Kontrollerlass, dass falls ein Fahrer den vorgeschriebenen Zeitraum der Mitführverpflichtung (**seit 1.1.2008** den laufenden Tag und die vorhergehenden 28 Kalendertage) **NICHT** abdecken kann, **so hat der Fahrer die**

**EU-Bescheinigung „über lenkfreie Tage“<sup>1</sup> zu verwenden**, und zwar in den Fällen von:

- Krankheitsurlaub
- Erholungsurlaub
- Lenken von Fahrzeugen, die vom Anwendungsbereich der VO (EG) 561/2006 oder des AETR ausgenommen sind

Die im Formblatt genannten Gründe sollten **so weit wie möglich** ausgelegt werden (z.B.: Erholungsurlaub=Zeitausgleich, Dienstfreistellung, Pflegeurlaub, ...)!

Auch in Fällen wo das Arbeitsverhältnis erst begonnen bzw. der Fahrer hat in der lenkfreien Zeit andere Arbeiten erfüllt so ist das Formblatt zu verwenden (sofern die „anderen Arbeiten“ nicht im Kontrollgerät aufgezeichnet wurden!) und unter Punkt 15. (Lenken von Fahrzeugen, die vom Anwendungsbereich der VO (EG) 561/2006 oder des AETR ausgenommen sind) zu subsumieren!

Diese Bestätigungen müssen **IMMER** im **ORIGINAL** mitgeführt werden und **DÜRFEN NICHT HANDSCHRIFTLICH** ausgefüllt sein. Die Vorlage einer Kopie oder Faxbestätigung ist nicht zulässig! **Auch der selbstfahrende Unternehmer ist davon betroffen!**

### **Definition von „schwerwiegenden“ Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006**

„Schwerwiegende“ Verstöße sind:

- Überschreitung der täglichen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %
- Überschreitung der 6 – täglichen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %
- Überschreitung der 14 – täglichen Höchstlenkzeiten um mindestens 20 %
- Unterschreitung der täglichen Mindestruhezeiten um mindestens 20 %
- Unterschreitung der wöchentlichen Mindestruhezeiten um mindestens 20 %
- Unterschreitung der Mindestunterbrechungen um mindestens 33 %
- ein nicht gemäß den Anforderungen der VO (EWG) Nr. 3821/85 eingebautes Kontrollgerät

Schwerwiegende Verstöße werden ab sofort nicht mehr mit Abmahnung und/oder Organstrafverfügung geahndet, sondern werden jedenfalls **angezeigt!** Bei schweren Verstößen durch österreichische Unternehmen und bei diesen beschäftigten Fahrern wird nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz eine Mitteilung über das durchgeführte Strafverfahren an die für den Sitz des Unternehmens zuständige österreichische Gewerbebehörde übersendet! Bei schweren Verstößen ausländischer Unternehmer und deren Fahrer in Österreich wird die Bundesanstalt für Verkehr darüber zwecks Weiterleitung an die ausländischen Behörden informiert

**Verstöße**, die von österreichischen Unternehmen **in anderen Mitgliedstaaten** begangen worden sind, **werden** an die Bundesanstalt für Verkehr übermittelt und in weiterer Folge **an die örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet!**

<sup>1</sup> DIESES FORMBLATT IST ABRUFBAR UNTER <http://www.dietransporteure.at/>; Punkt „Güterverkehr/EU-Dokumente“